F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1988 | Nummer 86 Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	22. 11. 1988	RdErl. d. Finanzministers Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen	1894
2125	15. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrolleure	1894
764	17. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)	1895
770	20. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1988 (88/347/EWG) zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG	1895
96	10. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen	1903

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
5. 12. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Aachen	1903
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
28. 11. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1903
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
24. 11. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1903
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 49 v. 8. 12. 1988	1904
	Nr. 50 v. 12. 12. 1988	1904

I.

203205

Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 11. 1988 – B 2916 – 0.1 – IV A 4

1 Nummern 4 und 5 meines RdErl. v. 6. 6. 1986 (SMBl. NW. 203205) erhalten folgende Fassung:

4 Bei **mehrtägigen** Auslandsdienstreisen ist ab 1. 1. 1989 abweichend von Nummer 1 bei den nachstehend aufgeführten Ländern auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 10. 11. 1988 (GMBl. S. 639) das Auslandstagegeld nach folgender Ländergruppeneinteilung zu gewähren:

Ländergruppe I

Afrika:
Kenia
Malawi

Asien:
Pakistan
Philippinen
Sri Lanka

Ländergruppe II

Afrika:
Ägypten
Äthiopien, Sozialistisches
Mosambik
Tansania
Uganda

Amerika:
Brasilien
Chile
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Guatemala
Jamaika
Kanada
Peru

Asien:
Bangladesch
Indien
Laotische Demokratische Volksrepublik
Libanon
Malaysia
Singapur
Thailand

Australien-Ozeanien:
Australien

Ländergruppe III

Europa:
Großbritannien und Nordirland
Monaco

Afrika:
Burundi
Ghana
Libysch-Arabische Dschamahirija
Mauretanien
Sudan

Amerika:
Bahamas
Barbados
Haiti
Trinidad und Tobago
Vereinigte Staaten von Amerika

Asien:
China
China Taiwan
Indonesien
Jemen
Jordanien
Korea, Republik
Vietnam

Australien-Ozeanien:
Papua-Neuguinea

Ländergruppe IV

Europa:
Sowjetunion

5 Nach § 5 Abs. 2 ARVO gelten für die Ausgleichsab- und Ausgleichszuschläge zum Auslandstagegeld die vom Bundesminister des Innern festgesetzten Beträge. Mit dessen Rundschreiben vom 10. 11. 1988 (GMBl. S. 639) wurden ab 1. 1. 1989 für **mehrtägige** Auslandsdienstreisen folgende Ausgleichsab- und Ausgleichszuschläge festgesetzt:

a) **Ausgleichsabschläge:**

Ländergruppe I

Europa:	
Ungarn	6 DM

b) **Ausgleichszuschläge:**

Ländergruppe IV

Europa:	
Norwegen	23 DM
Afrika:	
Kamerun	25 DM
Kongo	62 DM
Mali	24 DM
Asien:	
Irak	57 DM
Iran, Islamische Republik	37 DM
Japan	23 DM
Saudi-Arabien	22 DM
Vereinigte Arabische Emirate	23 DM

2 Bei Dienstreisen, die vor dem 1. 1. 1989 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, wird die Reisekostenvergütung nach den bisherigen Bestimmungen weitergewährt, sofern dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

– MBl. NW. 1988 S. 1894.

2125

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrolleure

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 11. 1988 – II C 5 – 2.2125.70

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1981 (MBl. NW. 1982 S. 46/SMBl. NW. 2125) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In dem Einleitungssatz werden die Worte „Nummern 5.2 und 5.3" durch die Worte „Nummern 4.2 und 4.3" ersetzt.
2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Nummer 1.3 gilt nicht für Prüfungstätigkeiten, die nach dem 30. April 1988 von Bediensteten des Chemischen Landesuntersuchungsamtes NRW geleistet worden sind.

– MBl. NW. 1988 S. 1894.

764

Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen

(Beleihung von Grundstücken)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 17. 11. 1988 – 421 – 2125.2 – 15/88

I

Mein RdErl. v. 4. 9. 1969 (SMBl. NW. 764) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „1 v.H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 6 SpkVO" durch die Wörter „25 v.H. der Sicherheitsrücklage" ersetzt.

II

Die durch die Änderung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen bedingte Überschreitung der Grenze nach § 19 Abs. 1 wird für die Dauer von 5 Jahren zugelassen.

– MBl. NW. 1988 S. 1895.

770

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1988 (88/347/EWG) zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 11. 1988 – III B 5 – 674/1 – 33130

1. Mit RdErl. v. 13. 11. 1987 (SMBl. NW. 770) habe ich die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1986 (86/280/EWG) „betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG" (Tetrachlorkohlenstoff, DDT, Pentachlorphenol) eingeführt.

   Mit der neu erlassenen weiteren Richtlinie vom 16. Juni 1988 (88/347/EWG) ist die Richtlinie 86/280/EWG auf die Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin sowie Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien und Chloroform erweitert worden. **Anlage**

   Hinsichtliche der Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin ist die Richtlinie ab dem 1. Januar 1989, für die übrigen Stoffe ab 1. Januar 1990 anzuwenden. Sofern die Bundesregierung den Inhalt der Richtlinien 86/280/EWG und 88/347/EWG in Verwaltungsvorschriften nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes übernimmt, sind die darin festgelegten Anforderungen mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften, ggf. also schon vor den oben genannten Zeitpunkten, anzuwenden.

2. Im übrigen gelten die Hinweise meines oben angegebenen Einführungserlasses vom 13. 11. 1987 zur Richtlinie 86/280/EWG auch für die Änderungsrichtlinie 88/347/EWG.

Anlage

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Juni 1988

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG

(88/347/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (1), insbesondere auf die Artikel 6 und 12,

gestützt auf die Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG ,

auf Vorschlag der Kommission ,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmt gefährliche Stoffe wurde durch Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Artikel 6 derselben Richtlinie sieht die Festsetzung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die Gewässer vor, die durch Ableitungen der genannten Stoffe betroffen sind.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Die Richtlinie 86/280/EWG ist auf Vorschlag der Kommission im Falle einer Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hauptsächlich in bezug auf Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation der genannten Stoffe in lebenden Organismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel anzupassen und zu ergänzen. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß die Richtlinie durch Vorschriften betreffend weitere gefährliche Stoffe ergänzt wird und daß der Inhalt des Anhangs II geändert wird.

Auf der Grundlage der in Richtlinie 76/464/EWG festgelegten Kriterien sollten Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien und Chloroform der Richtlinie 86/280/EWG unterworfen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG wird wie folgt ergänzt :

1. Unter der Überschrift werden folgende Nummern hinzugefügt :

„4. betreffend Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin,

5. betreffend Hexachlorbenzol,

6. betreffend Hexachlorbutadien,

7. betreffend Chloroform."

2. Folgende Ziffern werden hinzugefügt:

„IV. **Sonderbestimmungen für**

— **Aldrin (Nr. 1)** (1) CAS-309-00-2
— **Dieldrin (Nr. 71)** (2) CAS-60-57-1
— **Endrin (Nr. 77)** (3) CAS-72-20-8
— **Isodrin (Nr. 130)** (4) CAS-465-73-6.

(1) Aldrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6$, 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 8, 8a-hexahydro-1, 4-endo-5, 8-exo-dimethano-naphtalin.

(2) Dieldrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6O$, 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-6, 7-epoxy-1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a-octahydro-1, 4-endo-5, 8-exo-dimethano-naphtalin.

(3) Endrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6O$, 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-6, 7-epoxy-1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a-octahydro-1, 4-endo-5, 8-endo-dimethano-naphtalin.

(4) Isodrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6$, 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 8, 8a-hexahydro-1, 4-endo-5, 8-endo-dimethano-naphtalin.

Teil A (1, 71, 77, 130): Grenzwerte der Emissionsnormen (1)

Typ des Industriebetriebs (2)	Typ des Mittelwerts	Grenzwerte ausgedrückt in		Einzuhalten ab
		Fracht	Konzentration µg/l abgeleitetem Wasser (3)	
Herstellung von Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin, einschließlich Formulierung dieser Stoffe am selben Standort	Monat	3 g je Tonne Gesamtproduktionskapazität (g/t)	2	1. 1. 1989
	Tag	15 g je Tonne Gesamtproduktionskapazität (g/t) (4)	10 (4)	1. 1. 1989

(1) Die in diesem Teil festgelegten Grenzwerte gelten für die Summe der Ableitungen der Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin.
Falls die Abwässer aus der Herstellung von Aldrin, Dieldrin und/oder Endrin (einschließlich der Formulierung dieser Stoffe) auch Isodrin enthalten, gelten die oben festgesetzten Grenzwerte für die Summe der Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin.

(2) Bei den in Anhang I Teil A Nummer 3 genannten Industriebetrieben erfolgt ein Hinweis namentlich auf Betriebe, die Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin außerhalb des Standorts des Betriebs formulieren.

(3) Bei diesen Werten ist der gesamte Wasserabfluß der Betriebe berücksichtigt.

(4) Die Tageswerte sollten nach Möglichkeit das Zweifache des Monatswerts nicht überschreiten.

Teil B (1, 71, 77, 130): Qualitätsziele

Umweltbereich	Stoff	Qualitätsziele ng/l einzuhalten ab	
		1. 1. 1989	1. 1. 1994
Oberirdische Binnengewässer	Aldrin	30 insgesamt für die vier Stoffe, mit Höchstwert 5 für Endrin	10
Mündungsgewässer	Dieldrin		10
Innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer	Endrin		5
Küstenmeer	Isodrin		5

Standstill: Die Konzentration(en) von Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin und/oder Isodrin in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.

Teil C (1, 71, 77, 130): Referenzmeßverfahren

1. Referenzmessverfahren zur Bestimmung von Aldrin, Dieldrin und Endrin und/oder Isodrin in den Abwässern und Gewässern ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach Extraktion mit einem geeigneten Lösemittel. Die Bestimmungsgrenze (1) liegt für jede Substanz je nach Anzahl der störenden Begleitstoffe in der Probe bei 2,5 ng/l für die Gewässer und bei 400 ng/l für Abwässer.

2. Referenzverfahren zur Bestimmung von Aldrin, Dieldrin und/oder Endrin und/oder Isodrin in Sedimenten und Organismen ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach geeigneter Probenvorbereitung. Die Bestimmungsgrenze liegt für jeden einzelnen Stoff bei 1 µg/kg Trockengewicht.

3. Die Richtigkeit und die Genauigkeit der Methode müssen ± 50 % bei einer Konzentration betragen, die dem doppelten Wert der Bestimmungsgrenze entspricht.

(1) Die Bestimmungsgrenze x_g für einen Stoff ist definiert als die kleinste, nach einer gegebenen Arbeitsvorschrift in einer Probe quantitativ bestimmbare Menge, die sich noch signifikant von Null unterscheidet.

V. Sonderbestimmungen für Hexachlorbenzol (HCB) (Nr. 83)

CAS-118-74-1

Teil A (83): Grenzwerte der Emissionsnormen

Standstill: Die Verschmutzung durch Ableitung von HCB, die sich auf die Konzentration in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen auswirkt, darf mit der Zeit direkt oder indirekt nicht wesentlich zunehmen.

Typ des Industriebetriebs (1) (2) (3)	Typ des Mittelwerts	Grenzwerte ausgedrückt in		Einzuhalten ab
		Fracht	Konzentration	
1. HCB-Produktion und -behandlung	Monat	10 g HCB je Tonne Produktionskapazität HCB	1 mg/l HCB	1. 1. 1990
	Tag	20 g HCB je Tonne Produktionskapazität HCB	2 mg/l HCB	
2. Herstellung von Perchlorethylen (PER) und Tetrachlorkohlenstoff (CCl_4) durch Perchlorierung	Monat	1,5 g HCB je Tonne Gesamtproduktionskapazität PER + CCl_4	1,5 mg/l HCB	1. 1. 1990
	Tag	3 g HCB je Tonne Gesamtproduktionskapazität PER + CCl_4	3 mg/l HCB	
3. Herstellung von Trichlorethylen und/oder Perchlorethylen durch andere Verfahren (4)	Monat	—	—	—
	Tag	—	—	—

(1) Ein vereinfachtes Überwachungsfahren kann eingerichtet werden, wenn die Ableitungen pro Jahr 1 kg nicht übersteigen.

(2) Bei den in Anhang I Teil A Nummer 3 genannten Industriebetrieben erfolgt ein Hinweis namentlich auf Industriebetriebe, die Quintozen und Technazen herstellen, Betriebe der industriellen Herstellung von Chlor durch Chloralkalielektrolyse mit Graphitelektrode, Kautschukverarbeitungsbetriebe, Einheiten zur Herstellung pyrotechnischer Produkte und Betriebe zur Herstellung von Vinylchloriden.

(3) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Einsatz der besten technischen Mittel es bereits ermöglicht, in manchen Fällen weit strengere Werte als die oben angegebenen anzuwenden, beschließt der Rat anhand von Vorschlägen der Kommission über die Festlegung strengerer Grenzwerte, wobei ein solcher Beschluß vor dem 1. Januar 1995 zu fassen ist.

(4) Es ist gegenwärtig nicht möglich, Grenzwerte für diesen Sektor festzulegen. Der Rat wird diese Grenzwerte später auf Vorschlag der Kommission festsetzen. In der Zwischenzeit wenden die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 einzelstaatliche Emissionsnormen an.

Teil B (83): Qualitätsziele (1)

Standstill: Die HCB-Konzentration in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.

(1) Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung strengerer Qualitätsziele weiterhin prüfen und dabei die gemessenen Konzentrationen von HCB in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen berücksichtigen; sie erstattet dem Rat vor dem 1. Januar 1995 Bericht, damit entschieden werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie vorzunehmen sind.

Umweltbereich	Qualitäts-ziele	Masseeinheit	Einzuhalten ab
Oberirdische Binnengewässer Mündungsgewässer Innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer Küstenmeer	0,03	µg/l	1. 1. 1990

Teil C (83): Referenzmeßverfahren

1. Referenzmeßverfahren zur Bestimmung von HCB in den Abwässern und Gewässern ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach Extraktion mit einem geeigneten Lösemittel.

   Die Bestimmungsgrenze (1) für HCB liegt je nach Anzahl der störenden Begleitstoffe in der Probe im Bereich 1 - 10 ng/l für Gewässer und im Bereich 0,5 - 1 µg/l für Abwässer.

2. Referenzverfahren zur Bestimmung von HCB in Sedimenten und Organismen ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach geeigneter Probenvorbereitung. Die Bestimmungsgrenze (1), liegt im Bereich 1 - 10 µg/kg Trockenmasse.

3. Die Richtigkeit und Genauigkeit der Methode müssen ± 50 % bei einer Konzentration betragen, die dem doppelten Wert der Bestimmungsgrenze (1) entspricht.

(1) Die Bestimmungsgrenze x_g für einen Stoff ist definiert als die kleinste, nach einer gegebenen Arbeitsvorschrift in einer Probe quantitativ bestimmbaren Menge, die sich noch signifikant von Null unterscheidet.

VI. Sonderbestimmungen für Hexachlorbutadien (HCBD) (Nr. 84)

CAS-87-68-3

Teil A (84): Grenzwerte der Emissionsnormen

Standstill: Die Verschmutzung durch Ableitung von HCBD, die sich auf die Konzentration in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen auswirkt, darf mit der Zeit direkt oder indirekt nicht wesentlich zunehmen.

Typ des Industriebetriebs (1) (2) (3)	Typ des Mittelwerts	Grenzwerte ausgedrückt in		Einzuhalten ab
		Fracht	Konzentration	
1. Herstellung von Perchlorethylen (PER) und Tetrachlorkohlenstoff (CCl_4) durch Perchlorierung	Monat	1,5 g HCBD je Tonne Gesamtproduktionskapazität PER + CCl_4	1,5 mg/l HCBD	1. 1. 1990
	Tag	3 g HCBD je Tonne Gesamtproduktionskapazität PER + CCl_4	3 mg/l HCBD	
2. Herstellung von Trichlorethylen und/oder Perchlorethylen durch andere Verfahren (4)	Monat	—	—	—
	Tag	—	—	—

(1) Ein vereinfachtes Überwachungsverfahren kann eingerichtet werden, wenn die Ableitungen pro Jahr 1 kg nicht übersteigen.

(2) Bei den in Anhang I Teil A Nummer 3 genannten Industriebetrieben erfolgt ein Hinweis namentlich auf Industriebetriebe, die HCBD für technische Zwecke verwenden.

(3) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Einsatz der besten technischen Mittel es bereits ermöglicht, in manchen Fällen weit strengere Werte als die oben angegebenen anzuwenden, beschließt der Rat anhand von Vorschlägen der Kommission über die Festlegung strengerer Grenzwerte, wobei ein solcher Beschluß vor dem 1. Januar 1995 zu fassen ist.

(4) Es ist gegenwärtig nicht möglich, Grenzwerte für diesen Sektor festzulegen. Der Rat wird diese Grenzwerte später auf Vorschlag der Kommission festlegen. In der Zwischenzeit wenden die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 einzelstaatliche Emissionsnormen an.

Teil B (84): Qualitätsziele (1)

Standstill: Die HCBD-Konzentration in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.

(1) Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung strengerer Qualitätsziele weiterhin prüfen und dabei die gemessenen Konzentrationen von HCBD in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen berücksichtigen; sie erstattet dem Rat vor dem 1. Januar 1995 Bericht, damit entschieden werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie vorzunehmen sind.

Umweltbereich	Qualitätsziele	Masseeinheit	Einzuhalten ab
Oberirdische Binnengewässer Mündungsgewässer Innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer Küstenmeer	0,1	µg/l	1. 1. 1990

Teil C (84): Referenzmeßverfahren

1. Referenzmeßverfahren zur Bestimmung von HCBD in den Abwässern und Gewässern ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach Extraktion mit einem geeigneten Lösemittel.

   Die Bestimmungsgrenze (1) für HCBD liegt je nach Anzahl der störenden Begleitstoffe in der Probe im Bereich 1 - 10 ng/l für Gewässer und im Bereich 0,5 - 1 µg/l für Abwässer.

2. Referenverfahren zur Bestimmung von HCBD in Sedimenten und Organismen ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach geeigneter Probenvorbereitung. Die Bestimmungsgrenze (1) liegt im Bereich 1 - 10 µg/kg Trockenmasse.

3. Die Richtigkeit und Genauigkeit der Methode müssen ± 50 % bei einer Konzentration betragen, die dem doppelten Wert der Bestimmungsgrenze (1) entspricht.

(1) Die Bestimmungsgrenze x_g für einen Stoff ist definiert als die kleinste, nach einer gegebenen Arbeitsvorschrift in einer Probe quantitativ bestimmbare Menge, die sich noch signifikant von Null unterscheidet.

VII. Sonderbestimmungen für Chloroform ($CHCl_3$) (Nr. 23) (1)

CAS-67-66-3

Teil A (23): Grenzwerte der Emissionsnormen

Typ des Industriebetriebs (2) (3)	Grenzwerte (monatliche Mittelwerte) ausgedrückt in (4) (5)		Einzuhalten ab
	Fracht	Konzentration	
1. Herstellung von Chlormethanen aus Methanol oder nach einem Verfahren der Kombination von Methanol und Methan (6)	10 g $CHCl_3$ je Tonne Gesamtproduktionskapazität Chlormethane	1 mg/l	1. 1. 1990
2. Herstellung von Chlormethanen durch Methanchlorierung	7,5 g $CHCl_3$ je Tonne Gesamtproduktionskapazität Chlormethane	1 mg/l	1. 1. 1990
3. Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (7)	—	—	—

(1) Für Chloroform gilt Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG bei Ableitungen aufgrund von industriellen Herstellungsverfahren, die als solche erheblich zum Chloroformgehalt des Abwassers beitragen können; insbesondere gilt dies für die in Teil A dieses Anhangs genannten Verfahren. Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie findet Anwendung, soweit andere als die in diesem Anhang erwähnten Quellen ermittelt werden.

(2) Bei den in Anhang I Teil A Nummer 3 genannten Industriebetrieben erfolgt im Fall von Chloroform ein besonderer Hinweis auf Betriebe, die im Wege der Dichlorethanpyrolyse monomeres Vinylchlorid produzieren, die gebleichten Papierstoff herstellen, die $CHCl_3$ als Lösungsmittel verwenden, sowie auf Betriebe, in denen Kühlwasser oder andere Abwässer chloriert werden. Der Rat wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Vorschlag der Kommission Grenzwerte für diese Sektoren festlegen.

(3) Ein vereinfachtes Überwachungsverfahren kann eingerichtet werden, wenn die Ableitungen pro Jahr 30 kg nicht übersteigen.

(4) Die Grenzwerte der Tagesmittel sind doppelt so hoch wie die monatlichen Mittelwerte.

(5) In Anbetracht der Flüchtigkeit des Chloroforms und zur Sicherstellung der Einhaltung von Artikel 3 Absatz 6 in Fällen, in denen Verfahren angewandt werden, bei denen die chloroformhaltigen Abwässer einer starken Bewegung an frischer Luft ausgesetzt sind, schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die Grenzwerte vor dem Eintritt der Abwässer in die betreffenden Anlagen eingehalten werden; sie stellen sicher, daß das gesamte Wasser, das verunreinigt sein könnte, wirklich erfaßt wird.

(6) also durch Methanol-Hydrochlorierung und anschließende Chlorierung des Methylchlorids.

(7) Es ist gegenwärtig nicht möglich, Grenzwerte für diesen Sektor festzulegen. Der Rat wird diese Grenzwerte später auf Vorschlag der Kommission festlegen. In der Zwischenzeit wenden die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 einzelstaatliche Emissionsnormen an.

Teil B (23): Qualitätsziele (1)

(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG kann ein vereinfachtes Kontrollverfahren eingerichtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß das obengenannte Qualitätsziel ohne weiteres erreicht und dauernd beibehalten werden kann.

Umweltbereich	Qualitätsziele	Maßeinheit	Einzuhalten ab
Oberirdische Binnengewässer Mündungsgewässer Innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer Küstenmeer	12	µg/l	1. 1. 1990

Teil C (23): Referenzmeßverfahren

1. Referenzmeßverfahren zur Bestimmung von Chloroform in den Abwässern und Gewässern ist die Gaschromatographie.

   Ein empfindlicher Detektor ist zu verwenden, wenn die Konzentration unter 0,5 mg/l liegt ; in diesem Fall liegt die Bestimmungsgrenze (1) bei 0,1 µg/l. Bei einer Konzentration von über 0,5 mg/l ist eine Bestimmungsgrenze von 0,1 mg/l angemessen.

2. Die Genauigkeit und die Richtigkeit der Methode müssen ± 50 % bei einer Konzentration betragen, die dem doppelten Wert der Bestimmungsgrenze entspricht.

(1) Die Bestimmungsgrenze x_g für einen Stoff ist definiert als die kleinste, nach einer gegebenen Arbeitsvorschrift in einer Probe quantitativ bestimmbare Menge, die sich noch signifikant von Null unterscheidet."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie für Aldrin, Dieltrin, Endrin und Isodrin vor dem 1. Januar 1989 und für die übrigen Stoffe vor dem 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. TÖPFER

– MBl. NW. 1988 S. 1895.

96

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 10. 11. 1988 – 344 – 09 – 00/1 – 14/88

Der RdErl. v. 1. 4. 1987 (SMBl. NW. 96) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
   3.2 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien die Unternehmer der Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn.
2. Es wird folgende neue Nummer 5.43 eingefügt:
   5.43 Bei Zuwendungsempfängern, an denen das Land als Gesellschafter beteiligt ist, sind Leistungen nach diesen Richtlinien auf die Gesellschafterleistung für die Fördermaßnahme anzurechnen.

– MBl. NW. 1988 S. 1903.

II.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Aachen

Bek. d. Justizministers v. 5. 12. 1988 – 5413 E – I B. 222

Bei dem Amtsgericht Aachen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Aachen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Aachen
Kenn-Nummer: 118.

– MBl. NW. 1988 S. 1903.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 11. 1988 – I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 278 des Herrn Ministerialrates Dr. Bürger, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 1903.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 24. 11. 1988 – Z A – BD. 1591

Die Dienstausweise

Nr. 357 der Regierungsamtmännin Helga Holland, ausgestellt am 21. 3. 1986
Nr. 304 des Ministerialrats Dr. Hans-Dieter Krupinski, ausgestellt am 17. 11. 1985
Nr. 488 des Regierungsbaudirektors Günther Pies, ausgestellt am 1. 3. 1988
Nr. 380 der Angestellten Anita Straub, ausgestellt am 25. 8. 1986
Nr. 261 der Angestellten Gunhild Wolff, ausgestellt am 5. 11. 1985

vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sind abhanden gekommen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollte einer der Dienstausweise gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Str. 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 1903.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 49 v. 8. 12. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
764	8. 11. 1988	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –)	461

– MBl. NW. 1988 S. 1904.

Nr. 50 v. 12. 12. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	28. 11. 1988	Vierundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	468
	10. 11. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1988/89	468

– MBl. NW. 1988 S. 1904.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569